

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Sportförderung hat der Bund im Bundes-Sportförderungsgesetz⁸ geregelt, in den Ländern finden sich entsprechende Regelungen in den Sport(förderungs)gesetzen.

A. Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG)

1. Allgemeines

a. Förderziele

Bewegung und Sport für die gesamte österreichische Bevölkerung zu ermöglichen, ist gem § 1 Abs 1 BSFG ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Diesem Anliegen entsprechend formuliert der Gesetzgeber verschiedene sportpolitische Generalziele (§ 1 Abs 1 BSFG) und definiert außerdem Ziele der Sportförderung. Zu diesen in § 2 Abs 1 BSFG angeführten Zielen zählt ua etwa die Förderung und Unterstützung des Vereinssports (Z 6 leg cit) oder die Stärkung der Sportstätteninfrastruktur (Z 7 leg cit).

Sieht man zunächst von den Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung ab – sie folgen einer eigenen Förderungssystematik (§§ 20 ff BSFG) –, so lassen sich im Rahmen der Sportförderung drei Segmente unterscheiden: Erstens die Leistungs- und Spitzensportförderung (§§ 6 ff BSFG), zweitens die Breitensportförderung (§§ 12 ff BSFG) und drittens die Förderung gesamtösterreichischer Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport (§§ 17 ff BSFG). Für jedes dieser Segmente ist ein fixer Prozentsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördersumme reserviert.⁹ Von dieser Summe sieht das Gesetz wiederum für ausgewählte Sportbereiche einen fixen Prozentsatz der Fördersumme vor. Dies gilt für den Fußball, und zwar sowohl im Leistungs- und Spitzensport als auch im Breitensport¹⁰, im Bereich des Leistungs- und Spitzensports für den Behindertensport¹¹

8 BGBl I 2013/100.

9 Das sind gem § 5 Abs 2 BSFG: 50 % für Förderungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensports, 45 % für Förderungen im Bereich des Breitensports und 5 % für die Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport.

10 § 7 Abs 5, § 13 BSFG.

11 § 8 Abs 6 BSFG.

sowie im Breitensport für den gesamtösterreichischen Verband alpiner Vereine¹².

b. Fördermethoden

Alle drei genannten Segmente folgen einer dualen Förderungssystematik: Die Förderungen werden als Grundförderung oder als Maßnahmen- und Projektförderung gewährt.

Mit der Grundförderung werden die spezifischen Aufgaben zur Aufrechterhaltung des administrativen und sportlichen Betriebs von Sportorganisationen finanziell unterstützt.

Mit der Maßnahmen- und Projektförderung wiederum werden klar abgegrenzte, wiederkehrende Maßnahmen oder zeitlich begrenzte Projekte gefördert.

Als Förderungen gewährt das BSFG geldwerte Leistungen: Förderungen iSd Gesetzes sind nämlich nicht nur »Geld- und Sachzuwendungen privater Art«, sondern auch »Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse« sowie »zins- oder amortationsbegünstigte Gelddarlehen« (§ 4 Abs 1 BSFG).

c. Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel für die Sportförderung speisen sich aus zwei Bereichen: Zum Ersten stellt der Bund gem § 20 Glücksspielgesetz einen Betrag zur Verfügung – diese Mittel werden aus den Abgaben der Glücksspielkonzessionäre lukriert – (§ 5 Abs 1 Z 1 BSFG), zum Zweiten handelt es sich um sonstige Mittel, die speziell für die Förderung von Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung bereitgestellt werden (§ 5 Abs 1 Z 2 BSFG).

2. Förderungsstruktur: Die duale Förderungssystematik

a. Leistungs- und Spitzensport

Die Förderung im Leistungs- und Spitzensport erfolgt leistungsorientiert: Grundlage ist ein »Struktur- und Strategiekonzept«, das die

¹² § 14 BSFG.

Bundes-Sportfachverbände¹³ vorzulegen haben (§ 6 Abs 4 BSFG). Dieses Konzept dient dem Bundes-Sportförderungsfonds – er vergibt die Förderungen (s dazu unten III. A. 5.) – als Grundlage dafür, um die Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände beurteilen und eine Reihung erstellen zu können (§ 6 Abs 1 BSFG). Diese Reihung dient als ergänzendes Beurteilungskriterium für die Maßnahmen- und Projektförderung (§ 6 Abs 5 BSFG).

Die *Grundförderung* wird gem § 7 Abs 2 BSFG unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse des Bundes-Sportfachverbandes durch den Bundes-Sportförderungsfonds festgelegt. Sie ist für im Gesetz demonstrativ genannte Förderungsbereiche bestimmt, wie etwa die Kosten für Administration und hauptamtliche Trainer (§ 7 Abs 3 BSFG).

Für die *Projekt- und Maßnahmenförderung* sind in § 8 BSFG demonstrativ Förderungsbereiche festgeschrieben. Für diese Bereiche – etwa die Beschickung zu Wettkämpfen (§ 8 Abs 2 Z 1 BSFG) oder Trainingsmaßnahmen (Z 2 leg cit) hat der Bundes-Sportförderungsfonds jährlich Förderungsprogramme (inkl der Förderparameter) zu erstellen, für die die Bundes-Sportfachverbände Förderungen für Maßnahmen und Projekte beantragen können (§ 8 Abs 3 BSFG).

b. *Breitensport*

Die *Grundförderung* ist für im Gesetz ausgeführte Zwecke bestimmt, wie etwa die Schaffung gesundheitsfördernder Sportangebote (§ 12 Abs 1 BSFG). Sie gebührt den Dachverbänden (s dazu S 51), die verpflichtet sind, daraus für ihre Mitgliedsvereine die in § 12 Abs 4 BSFG genannten Dienstleistungen zu erbringen, also etwa »Aus- und Fortbildung« (Z 1 leg cit) oder »Beratungsleistungen in vereinspezifischen Rechtsfragen« (Z 2 leg cit). Außerdem haben sie mindestens 40 % der Grundförderung für näher präzierte Aufwendungen (§ 12 Abs 5 BSFG) an ihre Mitgliedsvereine weiterzugeben (Bundes-Vereinszuschuss, § 12 Abs 5 BSFG).

Für die *Maßnahmen- und Projektförderung* normiert das Gesetz demonstrative Förderungsbereiche, wie etwa Maßnahmen für mehr

13 S dazu § 3 Z 13 BSFG: Es handelt sich dabei um Sportorganisationen von gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungssport.

Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 15 Abs 2 BSFG). Auch hier gilt – wie schon für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports –, dass der Bundes-Sportförderungsfonds jährlich ein Förderungsprogramm mit den entsprechenden Förderungsparametern zu erstellen hat (§ 15 Abs 4 BSFG).

c. Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport

§ 17 BSFG nennt jene Organisationen, denen eine jährliche *Grundförderung* gebührt. Dazu zählen die Bundes-Sportorganisation als den gesamtösterreichischen Sport vertretende Organisation, das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), das Österreichische Paralympische Comité (ÖPC), der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) und Special Olympics Österreich (S Oö).

Die *Maßnahmen- und Projektförderung* umfasst jene Bereiche, die der Bundes-Sportförderungsfonds festlegt (§ 18 Abs 2 BSFG). Auch dafür ist wiederum vom Bundes-Sportförderungsfonds ein jährliches Förderungsprogramm mit den Förderungsparametern zu erstellen (§ 18 Abs 3 leg cit).

3. Förderungsstruktur: Sonstige Förderungen

Wie bereits erwähnt gilt die duale Förderungssystematik nicht für sonstige Förderungen. Gem § 20 Abs 1 BSFG ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ermächtigt, Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung unter Berücksichtigung des Förderungsbedarfs ohne Ausschreibung zu fördern. Derartige Vorhaben sind beispielsweise die Durchführung von Olympischen Spielen und Welt- und Europameisterschaften (§ 20 Abs 2 Z 1 BSFG), aber auch die Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport (Z 5 leg cit). Zu den sonstigen Förderungen zählt auch die in § 21 BSFG geregelte Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung sowie die Schaffung eines Sportleistungsabzeichens (§ 23 BSFG).

□

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

Im 6. Hauptstück normiert das BSFG allgemeine Förderungsvoraussetzungen (§ 24 BSFG) – sie treten zu den für die einzelnen Fördersegmente geltenden besonderen Förderungsvoraussetzungen – sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen (§§ 25 ff BSFG). Ua ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu belegen (§ 25 Abs 1 Z 4 BSFG) und das Anti-Doping-Bundesgesetz einzuhalten (§ 25 Abs 1 Z 7 BSFG). Wird gegen die Förderungsbedingungen verstoßen, so wird der Förderungsnehmer zur Rückerstattung der Förderung verpflichtet (§ 25 Abs 2 BSFG).

5. Abwicklung

Drehscheibe der Sportförderung ist der Bundes-Sportförderungsfonds (§ 30 BSFG). Seine zentrale Aufgabe ist die »Vergabe, Abwicklung sowie die Basiskontrolle«¹⁴ der Förderungen mit Ausnahme der sonstigen Förderungen gem §§ 20 ff BSFG.

Organe des Bundes-Sportförderungsfonds sind:

- ▷ Die Bundes-Sportkonferenz¹⁵: Ihr obliegt die Leitung des Bundes-Sportförderungsfonds (§ 36 Abs 1 BSFG), insbesondere etwa die Genehmigung von Förderungsprogrammen und Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds.
- ▷ Das Kuratorium¹⁶: Seine Hauptaufgabe ist es, die Bundes-Sportkonferenz und die Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlicher Gestion zu überwachen.¹⁷
- ▷ Der Förderungsbeirat¹⁸ für den Bereich des Breitensports sowie der Förderungsbeirat für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports: Diese Beiräte geben Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen ab sowie im Zusammenhang mit der Evaluierung von Vorhaben.¹⁹

14 § 30 Abs 2 Z 1 BSFG.

15 Zur Zusammensetzung s § 35 Abs 1 BSFG.

16 Zur Zusammensetzung s § 38 Abs 1 BSFG.

17 § 39 Abs 1 BSFG; weitere Aufgaben Abs 2 ff.

18 Zur Zusammensetzung s § 41 f BSFG.

19 §§ 41 f BSFG.

- ▷ Die Geschäftsführung²⁰: Sie erledigt die die laufenden Geschäfte des Bundes-Sportförderungsfonds.²¹

6. Förderungsdatenbank

Der BM für Landesverteidigung und Sport hat eine Förderungsdatenbank über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen einzurichten (§ 44 BSFG)²². Dies soll der Transparenz im Bereich der Sportförderung und der Information der Bevölkerung dienen.

B. Die Sportförderung der Länder

Die Sportförderung der Länder ist in den einschlägigen (Landes-) Sport (-förderungs)gesetzen²³ geregelt. Sie enthalten Bestimmungen zu förderungswürdigen Maßnahmen und Förderungsbedingungen, sind dabei aber bei weitem nicht so detailliert wie das BSFG.

IV. Anti-Doping-Regelungen

Regelungen, die der Bekämpfung von Doping²⁴ dienen, finden sich sowohl im Anti-DopingG des Bundes²⁵ als auch in den Sportgesetzen der Länder. Großteils war die Erlassung entsprechender Bestimmungen notwendig, um die mit dem Beitritt zu Internationalen Anti-Doping-Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.²⁶

20 S § 43 Abs 1 BSFG.

21 § 43 BSFG.

22 S <www.transparenzportal.gv.at> (Stand: 14. 09. 2016).

23 Bgld Sportförderungsgesetz, LGBl 26/2004; Kmt SportG, LGBl 99/107; Nö SportG, LGBl 60/1997 idF LGBl 6/2004; Oö SportG, LGBl 93/1997 idF LGBl 106/2003; Sbg LandessportG, LGBl 98/1987 idF LGBl 52/1999; Stmk LandessportG, LGBl 67/1988; Tir LandessportG, LGBl 65/1972 idF LGBl 32/1974; Wr LandessportG, LGBl 17/1972 idF LGBl 12/1980.

24 Zum Verständnis des Begriffs und zur Zielsetzung des ADBG siehe § 1 leg cit.

25 BGBl I 2007/30 idF I 2014/93.

26 Anti-Doping-Konvention des Europarates, BGBl 1991/451 idF BGBl III 2014/229; Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl III 2007/108 idF BGBl III 2015/93; Zusatzprotokoll zur Anti-Doping-Konvention BGBl III 2005/14.